

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der ZESS GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AVLB“) sind auf alle Vertragsverhältnisse (Leistungen oder Lieferungen) der Firma ZESS GmbH (im Folgenden „ZESS“) mit dem Empfänger der Leistung oder Lieferung (im Folgenden „Kunde“) anzuwenden. Der Kunde unterwirft sich mit Annahme der Auftragsbestätigung oder der Lieferung ihrer Geltung. Diese AVLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, und zwar auch dann, wenn auf ihre Geltung weder bei der Auftragsbestätigung noch bei der Lieferung hingewiesen wird.
- 1.2. Von diesen AVLB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung von ZESS befinden, gehen ihnen vor. Entgegenstehende oder von diesen AVLB abweichende Bedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, es sei denn, ZESS hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung oder der Lieferung geltende Fassung dieser AVLB, abrufbar auf unserer Homepage (www.zess.at).
- 1.4. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so gelten die in Punkt 19. vorgesehenen Sonderregelungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von ZESS sind unverbindlich.
- 2.2. Mitteilungen von ZESS – auch auf Anfragen des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden; technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge von ZESS sind ebenso ohne Gewähr. Vereinbarungen des Kunden mit Mitarbeitern von ZESS sind nur für den Fall rechtswirksam, dass diese Mitarbeiter zum Abschluss derartiger Vereinbarungen von ZESS schriftlich bevollmächtigt sind bzw. ZESS diese Vereinbarung ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (insbesondere soziale Medien) angeführte Informationen über die Produkte und Leistungen von ZESS, die nicht ZESS zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – ZESS gegenüber darzulegen. Diesfalls kann ZESS zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Der Vertragsabschluss kommt erst im Zuge einer schriftlichen Auftragsbestätigung von ZESS oder mit der Durchführung der Lieferung zustande.
- 2.5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich.
- 2.6. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Email genügt).

3. Preise

- 3.1. Sämtliche von ZESS angeführten Preise sind Nettopreise, zu welchen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zuzurechnen ist. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Preisangaben verstehen sich ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen.
- 3.4. ZESS hat Anspruch auf eine Anpassung des Preises bis zur Lieferung, wenn Änderungen im Ausmaß zumindest 5 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoff, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung oder Lieferung, sofern sich ZESS nicht in Verzug befindet.
- 3.5. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten geltend als Arbeitszeit.
- 3.6. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Beigestellte Waren

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist ZESS berechtigt, dem Kunden 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.
- 4.2. Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

5. Zahlung

- 5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für ZESS nicht verbindlich.
- 5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist ZESS berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.5. ZESS ist auch dann berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

- 5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an ZESS zu ersetzen.
- 5.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von ZESS anerkannt worden sind.
- 6. Bonitätsprüfung**
- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.
- 7. Mitwirkungspflichten der Kunden**
- 7.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung von ZESS beginnt frühestens, sobald
- alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
 - der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche ZESS auf Anfrage gerne mitteilt) geschaffen hat,
 - ZESS vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat, und
 - der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
- 7.2. Der Kunde ist bei von ZESS durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei ZESS erfragt werden.
- 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.5. Der Kunde hat ZESS für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 7.8. ZESS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 7.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei ZESS angefragt werden.
- 7.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigegebenen Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Leistungs- und Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung von ZESS ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der einen Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.
- 7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von ZESS abzutreten.
- 8. Leistungsausführung**
- 8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung von ZESS gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.3. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.4. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.5. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.
- 9. Liefer- und Leistungsfristen**
- 9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für ZESS nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 9.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die

- nicht im Einflussbereich von ZESS liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.4. ZESS ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in ihrem Betrieb 5% des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.5. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 10. Gefahrtragung und Versendung**
- 10.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald ZESS den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergibt. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.
- 10.2. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. ZESS verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen.
- 10.3. ZESS ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Kunden einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit ZESS bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit ZESS vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.
- 10.4. Für die Sicherheit der von ZESS angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 11. Annahmeverzug**
- 11.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf ZESS bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern ZESS im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.
- 11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist ZESS ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei ZESS einzulagern, wofür ZESS eine Lagergebühr gemäß Punkt 9.4 zusteht.
- 11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf ZESS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.
- 11.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1. Die von ZESS gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ZESS.
- 12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn ZESS diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und ZESS der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung von ZESS gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an ZESS abgetreten.
- 12.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass ZESS zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 12.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 12.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 12.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf ZESS freihändig und bestmöglich verwerten.
- 12.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von ZESS darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von ZESS hinzuweisen und ZESS unverzüglich zu verständigen.
- 13. Schutzrechte Dritter**
- 13.1. Für Liefergegenstände, welche ZESS nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist ZESS berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 13.3. Ebenso kann ZESS den Ersatz von ZESS aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.
- 13.4. ZESS ist berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

14. Geistiges Eigentum von ZESS

- 14.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von ZESS beigestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von ZESS.
- 14.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ZESS.
- 14.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

15. Gewährleistung

- 15.1. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von ZESS beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 15.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 15.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 15.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 15.5. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 10 Werktagen) am Sitz des Unternehmens von ZESS unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 15.6. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, ZESS entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 15.7. ZESS ist berechtigt, jede von ZESS für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass ZESS keine Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 15.8. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über Aufforderung von ZESS sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 7. mitzuwirken.
- 15.9. Zur Mängelbehebung sind ZESS seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 15.10. Ein Wandlungsbegehren kann ZESS durch Verbesse-

rung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeherrschbaren Mangel handelt.

- 15.11. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet ZESS nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 15.12. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den ZESS im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.
- 15.13. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16. Haftung

- 16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet ZESS bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch ZESS abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die ZESS zur Bearbeitung übernommen hat.
- 16.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 16.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter von ZESS, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 16.6. Die Haftung von ZESS ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von ZESS autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die ZESS haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 16.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene An-

leitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von ZESS, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und ZESS hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser ALVB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Allgemeines

18.1. Es gilt österreichisches Recht.

18.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

18.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens von ZESS.

18.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen ZESS und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des für ZESS örtlich zuständige Gericht.

18.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

19. Sonderbestimmung für Verbrauchergeschäfte

19.1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG vor, so treten dessen zwingende Bestimmungen anstelle der Regelung in diesen AVLB. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sollten dadurch Lücken entstehen, sind diese nach Sinn und Zweck der AVLB und ergänzend durch die Bestimmungen des dispositiven Rechtes zu füllen.

19.2. In den folgenden Unterpunkten wird darüber hinaus zur Klarstellung festgehalten, welche Bestimmungen der AVLB für Verbrauchergeschäfte entfallen oder durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

19.3. Eine Unterwerfung des Kunden durch die Annahme der Auftragsbestätigung oder der Lieferung tritt nur dann ein, wenn der Kunde gleichzeitig ein Verhalten setzt, welches mit der Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übriglässt, dass er mit der Geltung der AVLB einverstanden ist.

19.4. Punkt 2.2., letzter Satz, der AVLB ist für Verbrauchergeschäfte nicht anwendbar.

19.5. Punkt 7.12. gilt mit der Maßgabe, dass der Kunde als Verbraucher verpflichtet ist, auf Verlangen von ZESS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben

und alle zum Einzug der genannten Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

19.6. Punkt 15.1. gilt mit der Maßgabe, dass der Kunde als Verbraucher einen gesetzlichen Gewährleistungsanspruch von zwei Jahren ab Übergabe hat. Punkt 15.5. gilt nur mit der Maßgabe, dass der Kunde als Verbraucher innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel rügen und mangels Einigung innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend machen müsste.

19.7. Insoweit Punkt 6. einen Kunden als Verbraucher benachteiligt, wird im Sinne der salvatorischen Klausel gemäß Punkt 17. der Kunde als Verbraucher auf die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für einen Schadenersatz verwiesen.

19.8. Punkt 18.4. dieser AVLB gilt mit der Maßgabe, dass der Kunde als Verbraucher von ZESS gerichtlich nur an seinem Hauptwohnsitz belangt werden kann und der Verbrauchergerichtsstand gemäß § 14 KSchG zu gelten hat.

Stand 10/18